ZBB 2004, 258

WpHG §§ 21, 22, 25, 4

Inanspruchnahme des Insolvenzverwalters zur Erfüllung der WpHG-Veröffentlichungspflichten einer insolventen AG

VG Frankfurt/M., Urt. v. 29.01.2004 – 9 E 4228/03 (V), ZIP 2004, 469 = EWiR 2004, 457 (Streit/Schiermeyer)

Leitsätze:

1. Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten einer börsennotierten AG nach dem Wertpapierhandelsgesetz bestehen auch im Insolvenzfall fort, solange die Aktien an einer Börse gehandelt werden.

2. Werden Veröffentlichungspflichten nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen, kann die BaFin gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 WpHG, der sie zu Anordnungen gegen Missstände bei Umsetzung des Wertpapierhandelsgesetzes ermächtigt, Maßnahmen ergreifen, die zur Durchsetzung der den Emittenten obliegenden Pflichten erforderlich sind.

3. Im Rahmen ihres danach zustehenden Ermessens kann die BaFin für die Veröffentlichung von Mitteilungen über die Veränderungen der Anteilsverhältnisse in einer insolventen AG in einem überregionalen Börsenpflichtblatt den Insolvenzverwalter in Anspruch nehmen.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG